



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 32

Freitag, den 29. Mai 2020

Nummer 22

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
161 Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.04.2020	2
162 Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.05.2020	4
163 Niederschrift über die 36. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	7
164 Berichtigung: Niederschrift über die 36. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	14
165 Niederschrift über die 37. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung .	14
166 Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern	27
167 Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses	42
168 Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG A.F. für die Neubaustrecke (NBS) Gelnhausen-Kalbach	42
169 <u>Unsere Jubilare</u>	45

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**161 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES**

nach der Gemeindewahl am 06.03.2016 am Mittwoch, 22.04.2020, in nichtöffentlicher Beratung per Telefonkonferenz und anschließendem Umlaufbeschlussverfahren

Beginn: 18:07 Uhr

Ende: 18:40 Uhr

Zu dieser nichtöffentlichen Beratung per Telefonkonferenz mit anschließendem Umlaufbeschlussverfahren des Haupt- und Finanzausschusses hatte der Vorsitzende mit Schreiben vom 17.04.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 i.V. mit § 58 Abs. 1 und § 51a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) sowie zuletzt ergänzt um § 51a durch Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen vom 24.03.2020 (GVBl. S 201 ff) eingeladen.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit grundsätzlich fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Erläuterung:

Aufgrund der relativ späten Vorlage des RuFV durch die Deutsche Bahn und der notwendigen Unterzeichnung des Vertragsoriginals durch die fünf beteiligten Institutionen, besteht seitens der Deutschen Bahn jetzt ein hoher zeitlicher Bearbeitungsdruck.

Ausgehend von dem eigenen hohen Interesse der Stadt Schlüchtern an einer nunmehr zügigen Umsetzung der Maßnahme, sollte aufgrund dessen auch eine schnellstmögliche Beschlussfassung über den finalen RuFV erfolgen.

Im Zuge der aktuellen Corona-Krise wurde durch den Landesgesetzgeber mit Einfügung von § 51a in die Hessische Gemeindeordnung (Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung) die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses durch den Haupt- und Finanzausschuss mit daran anknüpfender finaler Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in deren nächsten Sitzung geschaffen.

Aufgrund dessen erfolgte – in vorheriger Abstimmung mit dem Stadtverordnetenvorsteher sowie dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses – gemäß § 51a HGO die Vorlage zur Beschlussfassung über den finalen RuFV mit fristgerechter Ladung zur Beratung des Haupt- und Finanzausschusses im Rahmen einer nichtöffentlichen Telefonkonferenz am 22.04.2020, 18:00 Uhr, mit unmittelbar anschließendem Umlaufbeschlussverfahren.

Die Beschlussvorlage wird gemäß § 51a HGO sodann auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung, die für den 25.5.2020 vorgesehen ist, zur formal abschließend erforderlichen Beschlussfassung aufgenommen werden.

Über die Vorlage wurde wie folgt beraten und anschließend im Umlaufbeschlussverfahren abgestimmt:

Abschluss des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages (RuFV) für die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation“

Zunächst erfolgte die Erläuterung der Beschlussvorlage durch Bürgermeister Möller sowie durch den Leiter des Stadtbauamts, Herrn Schmidt.

Insbesondere wurde hierbei die zeitliche Dringlichkeit erläutert.

Nach ausführlicher Aussprache stimmten die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses dem Abschluss des Vertrages in der vorliegenden Form einstimmig bei einer Enthaltung zu.

Darüber hinaus verständigten sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses gemeinsam auf den nachfolgenden Auftrag an den Magistrat:

„Der Magistrat wird gebeten, im Rahmen der Ausführung des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofs Schlüchtern alle Möglichkeiten zur Realisierung und Umsetzung zu folgender Punkte auszuschöpfen:

- Installation eines Kamerasystems im Bereich des Bahnhofs/Bahnhofsumfeldes
- Einrichtung von diebstahlsicheren Fahrradboxen
- Einrichtung einer Toilette im Bahnhofsgebäude für die Bediensteten des öffentlichen Busverkehrs sowie Instandsetzungen des Zugangsbereichs, der Fenster und Fassade des Bahnhofsgebäudes

Das anschließende Umlaufbeschlussverfahren ergab folgendes Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der vorliegenden Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung vom 17.4.2020 (0206/2020) ungeändert zu.

2 Verschiedenes

- Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses verständigten sich einstimmig darauf, die für den 7. Mai 2020 vorgesehene nochmalige gemäß §51a HGO nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im Saal des Restaurants ‚Silentium‘ unter dem gebotenen Hygiene- und Abstandsmaßnahmen durchzuführen.
- Des Weiteren verständigten sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses darauf, dass die öffentliche Sitzung des HFA vor der kommenden Stadtverordnetenversammlung nicht am gleichen Abend (25. Mai 2020), sondern am Mittwoch, 20. Mai 2020, 19:00 Uhr, im kleinen Saal der Stadthalle stattfinden soll.

Es lagen keine weiteren Wortmeldungen vor.

gez. Heil, Vorsitzender

gez. Kohlhepp, Schriftführerin

162 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

nach der Gemeindewahl am 06.03.2016 am Donnerstag, 07.05.2020, Stadthalle, „Silentium“ (Saal), Schlossstraße 13, Schlüchtern

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Zu dieser nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte der Vorsitzende mit Schreiben vom 30.04.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 i.V. mit § 58 Abs. 1 und § 51a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) sowie zuletzt ergänzt um § 51a durch Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen vom 24.03.2020 (GVBl. S 201 ff) eingeladen.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung und das Protokoll der Sitzung vom 22. April 2020 wurden nicht erhoben.

Erläuterung:

Im Zuge der aktuellen Corona-Krise wurde durch den Landesgesetzgeber mit der Einfügung von § 51a in die Hessische Gemeindeordnung (Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung) die Möglichkeit einer Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung mit daran anknüpfender finaler Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in deren nächster Sitzung geschaffen.

Bei den Tagesordnungspunkten 1 bis 8 handelt es sich ausschließlich um Auftragsvergaben gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 8 bzw. 9 der Hauptsatzung (Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bzw. Entscheidungen über gemeindliche Baumaßnahmen), die oberhalb der in der Hauptsatzung festgelegten €-Grenze der an den Magistrat übertragenen Angelegenheiten liegen.

Da die Vergabe der Aufträge und die damit verbundene Umsetzung ohne zeitliche Verzögerung schnellstmöglich erfolgen soll, wurde aufgrund dessen - in vorheriger Abstimmung mit dem Stadtverordnetenvorsteher sowie dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses – gemäß § 51a HGO für die Beratung und Beschlussfassung gemäß § 51 a HGO eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses anberaumt.

Die Beschlussvorlagen sind sodann gemäß § 51a HGO auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung, die für den 25.05.2020 vorgesehen ist, zur formal abschließend erforderlichen Beschlussfassung aufzunehmen.

Protokoll:

Zu Beginn der Sitzung erklärte sich der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses bereit, über die beiden Sonder-Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2020 zu berichten.

Anschließend erläuterten Bürgermeister Möller, parteilos, Herr Schmidt, Leiter Stadtbauamt, sowie Frau Kohlhepp die Vorlagen und beantworteten die hierzu gestellten Fragen.

Nach eingehender Diskussion und ausführlicher Aussprache wurde anschließend wie folgt über die Vorlagen abgestimmt:

**1.1 Kultur- und Begegnungszentrum;
hier: Auftragsvergabe Objektplanung**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der vorliegenden Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung vom 23.04.2020 (0216/2020) ungeändert zu.

**1.2 Kultur- und Begegnungszentrum;
hier: Auftragsvergabe der Tragwerksplanung**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der vorliegenden Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2020 (0240/2020) ungeändert zu.

**1.3 Kultur- und Begegnungszentrum;
hier: Auftragsvergabe technische Gebäudeausstattung Heizung – Lüftung – Sanitär**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der vorliegenden Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung vom 23.04.2020 (0218/2020) ungeändert zu.

**1.4 Kultur- und Begegnungszentrum;
hier: Auftragsvergabe technische Gebäudeausstattung Elektroplanung**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der vorliegenden Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung vom 23.04.2020 (0219/2020) ungeändert zu.

1.5 Beauftragung der Erschließungsarbeiten im Baugebiet Brunkenberg für den Bereich Wasser, Abwasser und Straßenbau

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 1
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der vorliegenden Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2020 (0242/2020) ungeändert zu.

1.6 Beauftragung der Erschließungsarbeiten im Baugebiet Brückengrund im Stadtteil Wallroth für den Bereich Wasser, Abwasser und Straßenbau

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der vorliegenden Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2020 (0241/2020) ungeändert zu.

1.7 Erneuerung der Wasserleitung Nordumgehung an der Landstraße "L 3180" in Schlüchtern; hier: Auftragsvergabe

Der Leiter des Stadtbauamts, Herr Schmidt, erläuterte die Dringlichkeit der Maßnahme für die Gewährleistung der Wasserversorgung durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Schlüchtern und die aufgrund dessen bereits im Vorgriff erfolgten Einrichtung der Baustelle vor dem Hintergrund der nicht stattgefundenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.04.2020 worauf die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses mit Verständnis reagierten.

Über die Vorlage wurde anschließend wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der vorliegenden Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2020 (0243/2020) ungeändert zu.

1.8 Verschiedenes

- Bürgermeister Möller, parteilos, kündigt eine Pressemitteilung des Magistrats für Samstag, den 09.05.2020 betr. der Öffnungszeiten der Verwaltung, der Prüfung von Kurzarbeit sowie der Erstellung eines vorsorglichen Haushaltssicherungskonzepts an.

Weiterhin kündigt er für die kommende Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2020 einen Bericht über die Finanzlage der Stadt Schlüchtern an.

- Stadtverordnetenvorsteher Truss informiert über die Terminierung der kommenden Stadtverordnetenversammlung für den 25.05.2020. Des Weiteren erinnert er an die noch nachzuholende Bürgerversammlung, die aufgrund der Pandemie nicht stattfinden konnte.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.

gez. Heil, Vorsitzender

gez. Kohlhepp, Schriftführerin

163 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 36. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

nach der Gemeindewahl am 06.03.2016 am Mittwoch, 20.05.2020, Stadthalle, Kleiner Saal, Schlossstraße 13, Schlüchtern

Fortsetzung am Montag, 25.05.2020, „Silentium“ (Saal), Schlossstraße 13, Schlüchtern

Beginn: Mittwoch, 20.05.2020, 19:00 Uhr

Ende: 21:15 Uhr (Vertagung)

Beginn: Montag, 25.05.2020, 18:00 Uhr

Ende: 18:55 Uhr (Fortsetzung)

Zu dieser 36. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte der Vorsitzende mit Schreiben vom 12.05.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 20 vom 15.05.2020 veröffentlicht.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung wurden nicht erhoben.

Protokoll:**1 Beratung der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, den 25. Mai 2020****1.1 Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Bericht des Haupt- und Finanzausschusses wird zu Beginn der Sitzung durch den Stadtv. Heil, CDU-Fraktion, gegeben.

1.2 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Der Haupt- und Finanzausschuss ist damit nicht befasst.

BLOCK A

Vor Eintritt in die Tagesordnung wies der Vorsitzende auf die bereits in den gemäß § 51a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) stattgefundenen Sondersitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 22.04.2020 und 07.05.2020 beratenen und beschlossenen Vorlagen der vorliegenden Tagesordnungspunkte 1.3 bis 1.10 hin und leitete sodann unmittelbar zur Beratung von Tagesordnungspunkt 1.11 über.

1.3 Abschluss des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages (RuFV) für die Infrastrukturmaßnahme "Modernisierung und Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Schlüchtern"

Über den Tagesordnungspunkt wurde in der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.04.2020 gemäß der Niederschrift über die Sitzung wie folgt beraten und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der Vorlage des Magistrates vom 17.04.2020 (Anlage 3 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.4 Kultur- und Begegnungszentrum; hier: Auftragsvergabe Objektplanung

Über den Tagesordnungspunkt wurde in der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.05.2020 gemäß der Niederschrift über die Sitzung wie folgt beraten und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 23.04.2020 (Anlage 4 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.5 Kultur- und Begegnungszentrum; hier: Auftragsvergabe Tragwerksplanung

Über den Tagesordnungspunkt wurde in der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.05.2020 gemäß der Niederschrift über die Sitzung wie folgt beraten und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 30.04.2020 (Anlage 5 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.6 Kultur- und Begegnungszentrum; hier: Auftragsvergabe technische Gebäudeausstattung Heizung - Lüftung - Sanitär

Über den Tagesordnungspunkt wurde in der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.05.2020 gemäß der Niederschrift über die Sitzung wie folgt beraten und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 23.04.2020 (Anlage 6 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.7 Kultur- und Begegnungszentrum; hier: Auftragsvergabe technische Gebäudeausstattung Elektroplanung

Über den Tagesordnungspunkt wurde in der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.05.2020 gemäß der Niederschrift über die Sitzung wie folgt beraten und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 23.04.2020 (Anlage 7 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.8 Beauftragung der Erschließungsarbeiten im Baugebiet Brunkenberg für den Bereich Wasser, Abwasser und Straßenbau

Über den Tagesordnungspunkt wurde in der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.05.2020 gemäß der Niederschrift über die Sitzung wie folgt beraten und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 1

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 30.04.2020 (Anlage 8 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.9 Beauftragung der Erschließungsarbeiten im Baugebiet Brückengrund im Stadtteil Wallroth für den Bereich Wasser, Abwasser und Straßenbau

Über den Tagesordnungspunkt wurde in der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.05.2020 gemäß der Niederschrift über die Sitzung wie folgt beraten und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 30.04.2020 (Anlage 9 zur Tagesordnung) zu beschließen.

**1.10 Erneuerung der Wasserleitung Nordumgehung an der Landstraße "L 3180" in Schlüchtern;
hier: Auftragsvergabe**

Über den Tagesordnungspunkt wurde in der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.05.2020 gemäß der Niederschrift über die Sitzung wie folgt beraten und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 30.04.2020 (Anlage 10 zur Tagesordnung) zu beschließen.

**1.11 Abschluss des Verfahrens zur Vergabe der Bauplätze im Wohnbaugebiet „Am Brunkenberg“ zum Stichtag 20.04.2020;
hier: Beschlussfassung über die Vergabe der Grundstücke gemäß Vergabeprotokoll vom 07.05.2020**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5

Ablehnung: 1

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 07.05.2020 (Anlage 11 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.12 Erlass einer neuen Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

Ab diesem Tagesordnungspunkt war der Stadtv. Klüh, FDP-Fraktion, anwesend.

Nach kurzer Diskussion wurde anschließend wie folgt über die Vorlage abgestimmt

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 08.05.2020 (Anlage 12 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.13 Live-Übertragung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2020 ins Foyer der Stadthalle Schlüchtern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 13.05.2020 (Anlage 13 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.14 Rederecht externer Referenten in der Sitzung der Stadtverordneten am 25.05.2020

Bürgermeister Möller, parteilos, wies im Zuge der Aussprache daraufhin, dass der vorgesehene externe Referent, Herr Dipl.-Ing. Uwe Hoffmann, Planungsbüro für Städtebau Göhringer_Hoffmann_Bauer, entgegen der ursprünglich vorgesehenen Video-Zuschaltung nunmehr persönlich anwesend sein wird.

Über die dahingehend modifizierte Vorlage wurde im Anschluss wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der geänderten Vorlage des Magistrates vom 13.05.2020 (Anlage 14 zur Tagesordnung) zu beschließen.

BLOCK B

1.15 Städtebaulicher Vertrag zur Vorbereitung der städtebaulichen Maßnahmen „Richtscheider Mühle“, Hanauer Straße in der Gemarkung Schlüchtern

Bürgermeister Möller, parteilos, erläutert die Vorlage ausführlich und beantwortet die gestellten Fragen.

Anschließend wurde über die Vorlage wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 1
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 13.05.2020 (Anlage 15 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.16 Stellungnahme der Stadt Schlüchtern zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2020

Bürgermeister Möller, parteilos, erläuterte die Vorlage und beantwortete die gestellten Fragen.

Nach ausführlicher Erörterung und Diskussion verständigten sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses auf Vorschlag von Bürgermeister Möller, parteilos, darauf, die Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage auf Montag, 25.05.2020, 18:00 Uhr, zu vertagen.

Für die Fortsetzung der Beratung sollen zur weitergehenden sachkundigen Erläuterung - hier insbesondere der Anträge 3 bis 6 der Stellungnahme - der für die anschließende Stadtverordnetenversammlung vorgesehene externe Referent, Herr Dipl.-Ing. Uwe Hoffmann, Planungsbüro für Städtebau Göhringer_Hoffmann_Bauer, sowie der Leiter der Bauverwaltung, Herr Orth, hinzu geladen werden.

Des Weiteren soll der Vorsitzende des Bauausschusses gebeten werden ebenfalls an der Fortsetzung der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses teilzunehmen.

Bürgermeister Möller, parteilos, sicherte hierzu die entsprechende Veranlassung zu.

Der Tagesordnungspunkt wurde sodann in Fortsetzung der Sitzung am Montag, 25.5.2020, ausführlich erörtert.

Neben dem Vorsitzenden des Bauausschusses, dem Stadtv. Ruffer, Grüne-Fraktion, dem Leiter des Stadtbauamts, Herr Jürgen Schmidt, dem Leiter der Bauverwaltung, Herr Tobias Orth, war zudem Herr Dipl.-Ing. Uwe Hoffmann, Planungsbüro für Städtebau Göhringer_Hoffmann_Bauer, anwesend.

Dieser erläuterte den Anwesenden ausführlich die Stellungnahme der Stadt Schlüchtern und beantwortete die gestellten Fragen.

Nach ausführlicher Aussprache verständigten sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses darauf, Antrag 6 dahingehend zu modifizieren, dass lediglich das Wort „vertieft“ zu streichen ist.

Anschließend wurde wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5
Ablehnung: 0
Enthaltung: 2

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 13.05.2020 (Anlage 16 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.17 Erlass der Gebühren für die Benutzung der Kindergarteneinrichtung

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 08.05.2020 (Anlage 17 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.18 Bericht über den Stand der Haushaltsausführung der Stadt Schlüchtern; hier: Vorläufiges Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 per 31.12.2019

Bürgermeister Möller, parteilos, gab eine kurze Erläuterung.

Anschließend wurde über die die Vorlage wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 05.05.2020 (Anlage 18 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.19 Bericht über den Stand der Haushaltsausführung der Stadt Schlüchtern; hier: a) Zeitraum 01.01.2020 bis 30.04.2020

b) Haushaltssicherungsmaßnahmen anlässlich der erwarteten hauswirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Anordnung hauswirtschaftlicher Sperren gemäß § 107 HGO im Bereich der Aufwendungen im Ergebnishaushalt

Die Leiterin der Finanzverwaltung, Frau Kohlhepp, erläuterte die Berichte und beantwortete die gestellten Fragen.

Über die Vorlage wurde anschließend wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 05.05.2020 (Anlage 19 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Aufgrund der persönlich bedingten Abwesenheit des Vorsitzenden übernahm der stellvertretende Vorsitzende, Stadtv. Wuthenow, für den folgenden Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung.

1.20 Aufstellung des Bebauungsplanes „Brückengrund“ in der Gemarkung Wallroth; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitung der Stadt Schlüchtern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 05.05.2020 (Anlage 20 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.21 Aufstellung eines Bebauungsplanes „Kultur- und Begegnungszentrum“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern

Nach Rückkehr in den Sitzungsraum übernahm der Vorsitzende ab diesem Tagesordnungspunkt wiederum die Sitzungsleitung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 13.03.2020 (Anlage 21 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.22 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Kreuzgärten – Lindenwiesen“;

a) Entscheidung über die anlässlich der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen;

b) Beschluss über den städtebaulichen Vertrag

c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 1

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 07.05.2020 (Anlage 22 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.23 Antrag der BBB-Fraktion vom 02.02.2020 betr. Prüfauftrag zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft für Schlüchtern

Nach ausführlicher Diskussion wurde anschließend über den Antrag wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5

Ablehnung: 1

Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag der BBB-Fraktion vom 02.02.2020 (Anlage 23 zur Tagesordnung) zu beschließen.

2 Verschiedenes

Die Leiterin der Finanzverwaltung, Frau Kohlhepp, erläuterte kurz die durch den Landrat des Main-Kinzig-Kreises – Kommunal- und Finanzaufsicht - mit Schreiben vom 27.04.2020 erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Schlüchtern mit Haushaltsplan und Anlagen sowie des Wirtschaftsplans 2020 des Eigenbetriebes Stadtwerke der Stadt Schlüchtern.

Eine Kopie der Verfügung wurde den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses ausgehändigt.

Es lagen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende erklärte um 21:15 Uhr die Vertagung der Sitzung und kündigte die Fortsetzung der Sitzung für Montag, 25.05.2020, 18:00 Uhr in der Stadthalle Schlossstraße 13, 36381 Schlüchtern an.

gez. Heil, Vorsitzender

gez. Kohlhepp, Schriftführerin

164 BERICHTIGUNG: NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 36. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Der im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern vom 20. März 2020, Nr. 12, auf Seite 6, unter Amtliche Bekanntmachung veröffentlichte **Tagesordnungspunkt 7** der Niederschrift über die 36. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern wurde irrtümlich **falsch wieder gegeben**.

Der o. g. Tagesordnungspunkt wird in berichtigter Fassung nachfolgend veröffentlicht:

7 Erlass einer neuen Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

„Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen.“

Die redaktionellen Änderungen aus dem informellen Gespräch der Fraktionsvorsitzenden und Herrn Truß vor Beginn der Sitzung wurden in Entwurf der Geschäftsordnung übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	24
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

165 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 37. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

nach der nach der Gemeindewahl am 06.03.2016, am Montag, dem 25.05.2020, im Sitzungsraum, großer Saal, in der Stadthalle Schlüchtern

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Verhandelt: Schlüchtern, 25.05.2020

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hatte mit Schreiben vom 14.05.2020 gemäß § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung auf Montag, den 25.05.2020, 19:00 Uhr, vorschriftsmäßig einberufen.

Die Tagesordnung ist am 15.05.2020 zugestellt und am gleichen Tag im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 20 veröffentlicht worden.

Erschienen waren 30 Stadtverordnete und 6 Mitglieder des Magistrates.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit wurde von dem Vorsitzenden festgestellt.

Um die Webcam-Übertragung ins Foyer der Stadthalle zu Beginn der Sitzung zu gewährleisten, wurde der ursprüngliche TOP 13 als erster Tagesordnungspunkt beraten und beschlossen.

Auf Antrag des Stadtverordneten Heil wurde der ursprüngliche TOP 8 in Block B verschoben.

1 Live-Übertragung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2020 ins Foyer der Stadthalle Schlüchtern

„1. Der Live-Übertragung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2020 ins Foyer der Stadthalle Schlüchtern per Webcam wird zugestimmt.

2. Die Aufnahmen werden unverzüglich nach dem Ende der Sitzung gelöscht.“

Abstimmungsergebnis über die geänderte Beschlussvorlage:

Zustimmung:	29
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2 Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.05.2020 und wurde durch den Stadtverordneten Heil gegeben.

3 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

- a) Schreiben des Landrates des Main-Kinzig-Kreises, Kommunal- und Finanzaufsicht vom 27.04.2020 betr. aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltsatzung 2020 der Stadt Schlüchtern mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Stadtwerke der Stadt Schlüchtern
- b) Zwischenbilanz des Bürgermeisters betr. der umgesetzten und geplanten Maßnahmen der Verwaltung während der Corona-Pandemie
- c) Mitteilung der Verwaltung über den Bearbeitungsstand aller laufenden Projekte und offenen Anträge zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2020

Block A:

4 Abschluss des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages (RuFV) für die Infrastrukturmaßnahme "Modernisierung und Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Schlüchtern"

„1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern nimmt den finalen Entwurf des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages (RuFV) für die Infrastrukturmaßnahme ‚Modernisierung und Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Schlüchtern‘ zwischen dem Land Hessen – vertreten durch Hessen Mobil, dem Rhein-Main-Verkehrsverbund, der Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH, der Stadt Schlüchtern sowie der DB Station & Service AG, einschließlich der beigefügten Anlagen in der vorliegenden Form zur Kenntnis und stimmt dem Abschluss des Vertrages zu.

Der Anteil der Gebietskörperschaft (Stadt Schlüchtern) an den Kosten beträgt auf der Grundlage der letzten Berechnung der Deutschen Bahn gemäß Email vom 09.04.2020 (siehe Anlage) insgesamt 367.030,00 €.

2. Die Unterzeichnung des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages durch die Stadt Schlüchtern und dessen Weiterleitung an die weiteren Beteiligten erfolgt unmittelbar.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 26
Ablehnung: 0
Enthaltung: 3

**5 Kultur- und Begegnungszentrum;
hier: Auftragsvergabe Objektplanung**

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt nachfolgende Erläuterung zur Kenntnis:

Der Beschlussvorschlag beruht auf dem Ergebnis des europaweiten Ausschreibungsverfahrens und dem damit verbundenen und durchzuführenden formalen Vergabeverfahren. Diesem formalen Vergabeverfahren liegen die bereits im Vorhinein definierten Zuschlagskriterien einschließlich der festgelegten Wertungsmethodik zu Grunde, wonach der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot auf Grundlage dieser Zuschlagskriterien in Verbindung mit der Wertungsmethodik erteilt wird.

Die anbietenden Bewerber wurden hierzu losweise zur Vergabeverhandlung mit einer jeweiligen Dauer von 45 Minuten und der Vorgabe eines Vortrags von maximal 30 Minuten (u.a. Vorstellung des Unternehmens, Darstellung von Referenzprojekten, Vorstellung der vorgesehenen Projektleiter und Fachbauleiter) mit anschließender Diskussion mit dem Auswahlgremium (Stadtverwaltung) geladen.

Das Verfahren wurde hierbei durch den beauftragten Verfahrensbetreuer, Professor Dr. Ing. Fellmann, 04425 Taucha, begleitet und betreut.

Das abschließende Auswahlresultat des Gremiums des nach Lösen durchgeführten Vergabeverfahrens - auf Grundlage der festgelegten Zuschlagskriterien in Verbindung mit der festgelegten Wertungsmethodik - wurde durch Professor Dr. Ing. Fellmann sodann protokolliert und ausgefertigt.

Auf dieser formalen Grundlage erfolgte sodann der nachfolgende Beschlussvorschlag des durch das Auswahlverfahren identifizierten wirtschaftlichsten Angebotes für die Auftragsvergabe durch den Magistrat.

2. Den Auftrag für die Objektplanung zum Kultur- und Begegnungszentrum erhält das Architekturbüro Reith, Wehner, Storch Architekten PartGmbH Fulda, zu den Bedingungen des vorliegenden Angebotes vom 20.09.2019 mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 464.466,96 € netto (552.715,68 € brutto).“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 26
Ablehnung: 0
Enthaltung: 3

6 Kultur- und Begegnungszentrum; hier: Auftragsvergabe Tragwerksplanung

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt nachfolgende Erläuterung zur Kenntnis:

Der Beschlussvorschlag beruht auf dem Ergebnis des europaweiten Ausschreibungsverfahrens und dem damit verbundenen und durchzuführenden formalen Vergabeverfahren. Diesem formalen Vergabeverfahren liegen die bereits im Vorhinein definierten Zuschlagskriterien einschließlich der festgelegten Wertungsmethodik zu Grunde, wonach der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot auf Grundlage dieser Zuschlagskriterien in Verbindung mit der Wertungsmethodik erteilt wird.

Die anbietenden Bewerber wurden hierzu losweise zur Vergabeverhandlung mit einer jeweiligen Dauer von 45 Minuten und der Vorgabe eines Vortrags von maximal 30 Minuten (u.a. Vorstellung des Unternehmens, Darstellung von Referenzprojekten, Vorstellung der vorgesehenen Projektleiter und Fachbauleiter) mit anschließender Diskussion mit dem Auswahlgremium (Stadtverwaltung) geladen.

Das Verfahren wurde hierbei durch den beauftragten Verfahrensbetreuer, Professor Dr. Ing. Fellmann, 04425 Taucha, begleitet und betreut.

Das abschließende Auswahlergebnis des Gremiums des nach Lösen durchgeführten Vergabeverfahrens - auf Grundlage der festgelegten Zuschlagskriterien in Verbindung mit der festgelegten Wertungsmethodik - wurde durch Professor Dr. Ing. Fellmann sodann protokolliert und ausgefertigt.

Auf dieser formalen Grundlage erfolgte sodann der nachfolgende Beschlussvorschlag des durch das Auswahlverfahren identifizierten wirtschaftlichsten Angebotes für die Auftragsvergabe durch den Magistrat.

2. Den Auftrag für die Tragwerksplanung zum Kultur- und Begegnungszentrum erhält das Büro DBT Ingenieursozietät, Dipl. – Ing. Marco Bien, Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt/Main, zu den Bedingungen des vorliegenden Angebotes vom 10.10.2019 mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 129.896,00 € netto (154.576,24 € brutto).“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	26
Ablehnung:	0
Enthaltung:	3

7 Kultur- und Begegnungszentrum; hier: Auftragsvergabe technische Gebäudeausstattung Heizung - Lüftung - Sanitär

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt nachfolgende Erläuterung zur Kenntnis:

Der Beschlussvorschlag beruht auf dem Ergebnis des europaweiten Ausschreibungsverfahrens und dem damit verbundenen und durchzuführenden formalen Vergabeverfahren.

Diesem formalen Vergabeverfahren liegen die bereits im Vorhinein definierten Zuschlagskriterien einschließlich der festgelegten Wertungsmethodik zu Grunde, wonach der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot auf Grundlage dieser Zuschlagskriterien in Verbindung mit der Wertungsmethodik erteilt wird.

Die anbietenden Bewerber wurden hierzu losweise zur Vergabeverhandlung mit einer jeweiligen Dauer von 45 Minuten und der Vorgabe eines Vortrags von maximal 30 Minuten (u.a. Vorstellung des Unternehmens, Darstellung von Referenzprojekten, Vorstellung der vorgesehenen Projektleiter und Fachbauleiter) mit anschließender Diskussion mit dem Auswahlgremium (Stadtverwaltung) geladen.

Das Verfahren wurde hierbei durch den beauftragten Verfahrensbetreuer, Professor Dr. Ing. Fellmann, 04425 Taucha, begleitet und betreut.

Das abschließende Auswahlresultat des Gremiums des nach Lösen durchgeführten Vergabeverfahrens - auf Grundlage der festgelegten Zuschlagskriterien in Verbindung mit der festgelegten Wertungsmethodik - wurde durch Professor Dr. Ing. Fellmann sodann protokolliert und ausgefertigt.

Auf dieser formalen Grundlage erfolgte sodann der nachfolgende Beschlussvorschlag des durch das Auswahlverfahren identifizierten wirtschaftlichsten Angebotes für die Auftragsvergabe durch den Magistrat.

2. Den Auftrag für die technische Gebäudeausstattung Heizung- Lüftung - Sanitär für das Kultur- und Begegnungszentrum erhält die Firma Etzel TGA Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Kreuzgrundweg 3a, 36100 Petersberg, zu den Bedingungen des vorliegenden Angebotes vom 18.10.2019 mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 183.847,87 € netto (218.778,97 € brutto).“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	26
Ablehnung:	0
Enthaltung:	3

**8 Kultur- und Begegnungszentrum;
hier: Auftragsvergabe technische Gebäudeausstattung Elektroplanung**

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt nachfolgende Erläuterung zur Kenntnis:

Der Beschlussvorschlag beruht auf dem Ergebnis des europaweiten Ausschreibungsverfahrens und dem damit verbundenen und durchzuführenden formalen Vergabeverfahren. Diesem formalen Vergabeverfahren liegen die bereits im Vorhinein definierten Zuschlagskriterien einschließlich der festgelegten Wertungsmethodik zu Grunde, wonach der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot auf Grundlage dieser Zuschlagskriterien in Verbindung mit der Wertungsmethodik erteilt wird.

Die anbietenden Bewerber wurden hierzu losweise zur Vergabeverhandlung mit einer jeweiligen Dauer von 45 Minuten und der Vorgabe eines Vortrags von maximal 30 Minuten (u.a. Vorstellung des Unternehmens, Darstellung von Referenzprojekten, Vorstellung der vorgesehenen Projektleiter und Fachbauleiter) mit anschließender Diskussion mit dem Auswahlgremium (Stadtverwaltung) geladen.

Das Verfahren wurde hierbei durch den beauftragten Verfahrensbetreuer, Professor Dr. Ing. Fellmann, 04425 Taucha, begleitet und betreut.

Das abschließende Auswahlresultat des Gremiums des nach Lösen durchgeführten Vergabeverfahrens - auf Grundlage der festgelegten Zuschlagskriterien in Verbindung mit der festgelegten Wertungsmethodik - wurde durch Professor Dr. Ing. Fellmann sodann protokolliert und ausgefertigt.

Auf dieser formalen Grundlage erfolgte sodann der nachfolgende Beschlussvorschlag des durch das Auswahlverfahren identifizierten wirtschaftlichsten Angebotes für die Auftragsvergabe durch den Magistrat.

2. Den Auftrag für die technische Gebäudeausstattung Elektroplanung für das Kultur- und Begegnungszentrum erhält das Büro IB elektroplan – Schneider Ingenieurbüro für Elektrotechnik GmbH, Donaustraße 15 – 22, 35260 Stadtallendorf zu den Bedingungen des vorliegenden Angebotes vom 10.10.2019 mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 106.304,99 € netto (126.502,94 € brutto).“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 26
Ablehnung: 0
Enthaltung: 3

9 Beauftragung der Erschließungsarbeiten im Baugebiet Brückengrund im Stadtteil Wallroth für den Bereich Wasser, Abwasser und Straßenbau

„Der Auftrag für die Erschließung in den Bereichen Wasser, Abwasser und Straßenbau im Neubaugebiet „Brückengrund“ im Stadtteil Wallroth wird an die Firma Strassing GmbH, Am Galgenbach 3, 63628 Bad Soden-Salmünster, gemäß vorliegendem Angebot mit der Angebotssumme in Höhe von insgesamt 1.175.152,58 € brutto (987.523,18 € netto) vergeben.

Das Angebot untergliedert sich wie folgt:

Straßenbau	306.076,11 € brutto
Kanalisation inkl. Hausanschlüsse	677.564,20 € brutto
Wasserleitung	191.512,28 € brutto“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 26
Ablehnung: 0
Enthaltung: 3

**10 Erneuerung der Wasserleitung Nordumgehung an der Landstraße "L 3180" in Schlüchtern
hier: Auftragsvergabe**

„Der Auftrag für die Erneuerung der Wasserleitung Nordumgehung an der Landstraße ‚L 3180‘ in Schlüchtern erhält, gemäß Vergabevorschlag des zwischengeschalteten Ingenieur Büros Falkenhahn & Partner mbH aus Fulda, die Firma Bauunternehmung Stefan Herget aus Tann-Lahrbach zu den Bedingungen des vorliegenden Angebotes vom 29.01.2020 in Höhe von 354.580,23 € netto (421.950,47 € brutto). Davon entfallen 333.649,40 € netto auf den Wasserleitungsbau sowie 20.930,83 € netto auf die Wasserleitungshausanschlüsse.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	26
Ablehnung:	0
Enthaltung:	3

11 Abschluss des Verfahrens zur Vergabe der Bauplätze im Wohnbaugebiet „Am Brunkenberg“ zum Stichtag 20.04.2020

hier: Beschlussfassung über die Vergabe der Grundstücke gemäß Vergabeprotokoll vom 07.05.2020

„1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis vom durchgeführten Vergabeverfahren für Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Am Brunkenberg“ und stimmt der Vergabe der Grundstücke gemäß Vergabeprotokoll vom 07. Mai 2020 zu.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	26
Ablehnung:	0
Enthaltung:	3

12 Erlass einer neuen Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

„1. Der Tagesordnungspunkt 7, Block A, „Erlass einer neuen Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern“ vom 16.03.2020 wird aufgehoben.

2. Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	26
Ablehnung:	0
Enthaltung:	3

13 Rederecht externer Referenten in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2020

„In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2020 wird zu den Beschlussvorlagen:

- ‚Städtebaulicher Vertrag zur Vorbereitung der städtebaulichen Maßnahme "Richtscheider Mühle", Hanauer Straße in der Gemarkung Schlüchtern (Vorlagen-Nr. 0276/2020)‘
- ‚Stellungnahme der Stadt Schlüchtern zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2020‘ (Vorlagen-Nr. 0275/2020)
- ‚Aufstellung des Bebauungsplanes „Brückengrund“ in der Gemarkung Wallroth; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern (Vorlagen-Nr. 0252/2020)‘

- ‚Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans ‚Kreuzgärten-Lindenwiesen‘ a) Entscheidung über die anlässlich der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen; b) Beschluss über den städtebaulichen Vertrag; c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB‘ (Vorlagen-Nr. 0260/2020) und

zusätzlich ein externer fachkundiger Referent, Herr Uwe Hoffmann, Dipl.-Ing., Planungsbüro für Städtebau Göringer_Hoffmann_Bauer, berichten.

Die Redezeit für den externen Redner wird für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2020 auf insgesamt höchstens 30 Minuten bestimmt.

Im Anschluss an ihre Berichterstattung steht Herr Hoffmann für die Fragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung.“

Abstimmungsergebnis über die geänderte Vorlage:

Zustimmung:	26
Ablehnung:	0
Enthaltung:	3

Block B:

14 Beauftragung der Erschließungsarbeiten im Baugebiet Brunkenberg für den Bereich Wasser, Abwasser und Straßenbau

„Der Auftrag für die Erschließung des Baugebietes in den Bereichen Wasser, Abwasser und Straßenbau im Neubaugebiet „Am Brunkenberg“ in Schlüchtern wird an die Firma Jökel GmbH und Co. KG, Schlüchtern, gemäß vorliegendem Angebot vom 17.03.2020 mit der Angebotssumme in Höhe von insgesamt 1.028.479,82 € brutto (864.268,76 € netto) zu vergeben.

Das Angebot untergliedert sich wie folgt:

Straßenbau	274.117,03 € brutto (230.350,44 € netto)
Kanalisation inkl. Hausanschlüsse	626.809,25 € brutto (526.730,46 € netto)
Wasserleitung	127.553,55 € brutto (107.187,85 € netto)“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	29
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

15 Städtebaulicher Vertrag zur Vorbereitung der städtebaulichen Maßnahme "Richtscheider Mühle", Hanauer Straße in der Gemarkung Schlüchtern

„1. In Kenntnis der städtebaulichen Bedeutung des Areals im Bereich der Richtscheider Mühle, insbesondere auch aufgrund der Funktion als Nahversorgungsstandort für die angrenzenden Wohnbaubereiche und der bekannten verkehrstechnischen Problemstellungen, beauftragt die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat mit der Planung und Errichtung einer LSA-geregelten (Lichtsignalanlagen-geregelten) Kreuzung mit Verbesserung der Ein- und Ausfahrtsituation am Straßen-Knotenpunkt L 3329 (Hanauer Straße/Marktzentrum).

Die Kosten für eine derartige Anlage betragen nach Auskunft von Hessen Mobil aufgrund von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten schätzungsweise 250.000,00 € bis 300.000,00 €. Hinzu kommen jährlich Unterhaltungskosten von ca. 6.000,00 €.

2. Die bereits geführten Gespräche bezüglich der kostenfreien Zwischennutzung des Geländes „Richtscheider Mühle“ der LCE Deutschland Sechs GmbH & Co. KG, Josephinenstraße 11, 10212 Düsseldorf als öffentlicher Parkplatz für Personenkraftwagen bis zur anderweitigen (baulichen) Nutzung sind schriftlich zu fixieren und vertraglich zu vereinbaren.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat mit dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Vorhabenträger LCE Deutschland Sechs GmbH & Co. KG, Josephinenstraße 11, 10212 Düsseldorf und der Stadt Schlüchtern zur Realisierung des Neubaus eines Fachmarktzentrums auf dem Gelände ‚Richtscheider Mühle‘.

Im Anschluss an die Beratung erläuterte Herr Uwe Hoffmann, Dipl.-Ing., Planungsbüro für Städtebau Göringer_Hoffmann_Bauer, Maßnahmen des Vorhabens.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	29
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

16 Stellungnahme der Stadt Schlüchtern zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2020

Vor der Beratung des Tagesordnungspunktes erläuterte Herr Uwe Hoffmann, Dipl.-Ing., Planungsbüro für Städtebau Göringer_Hoffmann_Bauer, die Anträge zur Ergänzung des Landesentwicklungsplanes.

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorliegenden Entwurf der Stellungnahme der Stadt Schlüchtern zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2020 zur Kenntnis und stimmt diesem zu.“

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.05.2020 haben sich die Mitglieder darauf verständigt, Antrag 6 des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu modifizieren, dass lediglich das Wort „vertieft“ zu streichen ist.

Abstimmungsergebnis über die geänderte Vorlage:

Zustimmung:	30
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

17 Aufstellung eines Bebauungsplanes „Kultur- und Begegnungszentrum“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern

Vor der Beratung des Tagesordnungspunktes erläuterte Herr Uwe Hoffmann, Dipl.-Ing., Planungsbüro für Städtebau Göringer_Hoffmann_Bauer, die Vorgehensweise zur Beschlussvorlage.

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Kernstadt im Bereich Bahnhofstraße 3-7/Ecke Lotichiusstraße mit der Zielsetzung, dort den Neubau eines Kultur- und Begegnungszentrums zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung ‚**Kultur- und Begegnungszentrum**‘.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt im Norden durch die Bahnhofstraße, im Westen durch die Lotichiusstraße, im Süden durch das Grundstück der Polizeistation Schlüchtern und im Osten durch das noch mit dem ehemaligen Kaufhaus Langer bebaute Anwesen an der Bahnhofstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Flurstücke Gemarkung Schlüchtern, Flur 14, Nr. 277/4, 277/5, 322/1, 322/2, 322/8, 322/9, 322/14, 330/7 und 330/13.

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der Anlage hervor, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beauftragt den Magistrat

- den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen,
- das Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchzuführen,
- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abzusehen,
- einen Planentwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung über dessen öffentliche Auslegung vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	25
Ablehnung:	0
Enthaltung:	4

18 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Kreuzgärten - Lindenwiesen“

- a) **Entscheidung über die anlässlich der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen;**
- b) **Beschluss über den städtebaulichen Vertrag**
- c) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB.**

Vor der Beratung des Tagesordnungspunktes erläuterte Herr Uwe Hoffmann, Dipl.-Ing., Planungsbüro für Städtebau Göringer_Hoffmann_Bauer die Vorgehensweise zur Beschlussvorlage.

„Zu a)

Die Abwägung der in den Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zur 5. Änderung des Bebauungsplans 'Kreuzgärten – Lindenwiesen' – Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – jeweils mit Datum vom 30.04.2020 wird beschlossen.

Zu b)

Dem städtebaulichen Vertrag mit Datum vom 22.04.2020 wird zugestimmt.

Zu c)

Nachdem sich aus der Beschlussfassung über die Stellungnahmen keine Planänderungen ergeben, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) einschließlich von Bestimmungen zur Anzahl der Stellplätze mit Datum vom 20.04.2020 werden als Satzung beschlossen und gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans 'Kreuzgärten – Lindenwiesen', bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit Datum vom 20.04.2020, wird gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Die beigelegte Begründung wird gebilligt.

Der Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt im Norden durch die Poststraße, im Süden durch die Bahnhofstraße, im Osten durch die Obertorstraße und im Westen durch vorhandene Bebauung. Eine Übersichtskarte des Änderungsbereichs ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Der Magistrat wird beauftragt, die 5. Änderung des Bebauungsplans 'Kreuzgärten - Lindenwiesen' ortsüblich bekannt zu machen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	24
Ablehnung:	5
Enthaltung:	0

19 Erlass der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

- „1. Im Nachgang zur Beschlussfassung des Magistrats vom 01.04.2020 betr. Aussetzung des Beitragseinzugs aufgrund der mit der Corona-Pandemie angeordneten Schließung der Kindertagesstätten stimmt die Stadtverordnetenversammlung dem Erlass der Gebühren für die städtischen Kindertagesstätten, das Schulkinderhaus (CJD Schloss Hausen) sowie die Kindertagesstätte des Behindertenwerkes für die Monate April und Mai 2020 incl. des Verpflegungsentgeltes zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Erlass der Gebühren für alle Familien mit Kindern mit Erstwohnsitz sowie der Betreuung in einer der unter Punkt 1 aufgeführten Kindertageseinrichtung in Schlüchtern in beitragspflichtigen Betreuungsangeboten zu. Dies betrifft ausdrücklich auch Familien, die die Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Hierbei handelt es sich um eine Summe von 36.455,50 €. Der Erlass des Verpflegungsentgeltes wird auch für die Betreuung auswärtiger Kinder gewährt, die keine Notbetreuung in Anspruch genommen haben. Die Summe aller Verpflegungsentgelte ist 12.220,00 €. Im Falle der Inanspruchnahme der Notbetreuung für auswärtige Kinder wird das Verpflegungsentgelt anteilig für die Betreuungstage erhoben.

3. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt ebenfalls der Zahlung eines Zuschusses für die Familien mit Kindern zu, die in einer kirchlichen Kindertageseinrichtung in Schlüchtern betreut werden. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt in Höhe der Gebühren gemäß der Satzung der Stadt Schlüchtern, anteilig gerechnet auf die jeweilige Betreuungsdauer und anteilig an die in den Betriebsverträgen geregelten Kosten (90 % Anteil Stadt Schlüchtern). Die Betreuungsgebühren betragen 12.638,00 €.

Von den Stadtverordneten Meister (SPD) und Koch (GRÜNEN) wurden folgende Ergänzungsanträge vorgetragen und begründet:

Antrag der SPD-Fraktion:

„Der Magistrat wird beauftragt, den Erlass der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen auch für die privaten Kitas Kindervilla ‚Kunterbunt‘ und „Die Arche“ anzuwenden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 2.000,00 € monatlich und sind im Ergebnishaushalt über das Produkt 06.01.01 zu finanzieren.“

Antrag der GRÜNEN-Fraktion:

4. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt ebenfalls der Zahlung eines Zuschusses für die Familien mit Kindern zu, die in der Villa Kunterbunt in Schlüchtern und der Arche, Niederzell betreut werden. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt in Höhe der Gebühren gemäß der Satzung der Stadt Schlüchtern, anteilig gerechnet auf die jeweilige Betreuungsdauer. Die Betreuungsgebühren betragen 4.033,54 €.

Abstimmungsergebnis über die Ergänzungsanträge:

Zustimmung:	22
Ablehnung:	0
Enthaltung:	8

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	30
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

20 Bericht über den Stand der Haushaltsausführung der Stadt Schlüchtern; hier: Vorläufiges Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 per 31.12.2019

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorliegenden zusammenfassenden Bericht (Gesamtergebnis-/Gesamtfinanzrechnung) über den Stand der Haushaltsausführung der Stadt Schlüchtern gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019, hier: das vorläufige Ergebnis des Jahresabschlusses per 31.12.2019, zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	30
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

21 Bericht über den Stand der Haushaltsausführung der Stadt Schlüchtern**hier: a) Zeitraum 01.01.2020 bis 30.04.2020****b) Haushaltssicherungsmaßnahmen anlässlich der erwarteten haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 107 HGO im Bereich der Aufwendungen im Ergebnishaushalt**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die vorliegenden zusammenfassenden Berichte über

a) den Stand der Haushaltsausführung der Stadt Schlüchtern im Zeitraum 01.01.2020 bis 30.04.2020

b) die Haushaltssicherungsmaßnahmen anlässlich der erwarteten haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie durch die Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 107 HGO im Bereich der Aufwendungen im Ergebnishaushalt

gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	30
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

22 Aufstellung des Bebauungsplanes „Brückengrund“ in der Gemarkung Wallroth; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern

„Den Beschlussvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 b BauGB und der Feststellung, dass sich daraus keine Planänderungen ergeben, die eine erneute Auslegung erfordern würden, wird zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan 'Brückengrund' in der Gemarkung Wallroth als Satzung.

Grundlage dieses Beschlusses sind der Bebauungsplanentwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft das Grundstück Gemarkung Wallroth, Flur 4, Flurstück Nr. 11 sowie Teile der daran angrenzenden Wegeparzellen

(Flurstücke Nr. 10, 12 und 24/2) und wird begrenzt im Westen durch landwirtschaftliche Flächen und im Osten durch bereits bebaute Grundstücke.

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der Anlage hervor, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beauftragt den Magistrat

- den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	30
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

23 Antrag der BBB-Fraktion vom 02.02.2020 betr. Prüfauftrag zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft für Schlüchtern

Der Magistrat wird beauftragt rechtlich und wirtschaftlich prüfen zu lassen, ob die Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft sinnvoll ist.

Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Der Gesellschaftszweck ist zu umschreiben
- Es ist die Wirtschaftlichkeit einer solchen GmbH zu eruieren
- Es ist zu prüfen, ob Mitglieder des Magistrates die Geschäftsführung einer solchen GmbH übernehmen dürfen
- Es ist die steuerliche Relevanz der Gründung zu prüfen
- Es ist zu untersuchen und zwar auch unter Berücksichtigung der §§ 121 und § 122 ff HGO, wie die Überwachungsmöglichkeit der städtischen Gremien gewährleistet bleibt.
- Ab wann die Gründung einer solchen GmbH zu empfehlen ist

Durch den Stadtverordneten Klüh wurde folgender Ergänzungsantrag vorgetragen und begründet:

„Die Kosten für die Durchführung des Prüfauftrags sind auf 3.000,00 € zu begrenzen. Die Finanzierung der Prüfung soll über die Buchungsstelle 09.01.01.617900 – Aufwendungen f. bez. Leistungen - erfolgen.“

Abstimmungsergebnis über geänderten Antrag:

Zustimmung:	26
Ablehnung:	0
Enthaltung:	4

166 GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT SCHLÜCHTERN

Inhaltsverzeichnis:

I.	Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
§ 1	Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
§ 2	Anzeigepflicht
§ 3	Treupflicht
§ 4	Verschwiegenheitspflicht
§ 5	Ordnungswidrigkeiten

- II. Fraktionen**
- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten
- III. Ältestenrat**
- § 8 Rechte und Pflichten
- IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**
- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung
- V. Anträge, Anfragen**
- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen
- VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**
- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrats
- VII. Gang der Verhandlung**
- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung
- VIII. Ordnung in den Sitzungen**
- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitgliedern des Magistrats
- IX. Niederschrift**
- § 29 Niederschrift
- X. Ausschüsse**
- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen
- XI. Ortsbeiräte**
- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen
- XII. Ausländerbeirat**
- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates
- § 39 Rederecht in den Sitzungen
- XIII. Kinder- und Jugendbeirat**
- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 42 Rederecht in den Sitzungen
- XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**
- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
§ 46 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern durch Beschluss vom 25.05.2020 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Schlüchtern nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um ofenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge. Alle Anträge sind zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Sie sind der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angefochten werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrerender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen.
Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat einzureichen.
Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter.
Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt.
Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Es besteht die Möglichkeit durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu einem aktuellen Anlass mündliche Anfragen zu stellen.
- (4) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Schlüchtern unter www.schluetchtern.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte/Ausländerbeiräte.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und enden um 23:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.
Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
Fragen zur Klärung von Zweifeln,
Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Mitglied, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen.

Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jedes Mitglied einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitglieds in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrats

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 112, zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats offen. Gleichzeitig sind den Fraktionsvorsitzenden Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung werden die Abschriften der Niederschrift durch das Amtsblatt übermittelt.

Eine elektronische Datenübertragung kann erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuvor vereinbart wurde.

- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Wird die Sitzung mit Tonträger aufgezeichnet, ist dieser von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt Schlüchtern, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt Schlüchtern unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt Schlüchtern angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt Schlüchtern, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 21.05.2019 außer Kraft.

Schlüchtern, 26.05.2020

gez. Joachim Truß, Stadtverordnetenvorsteher

167 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES SOZIALAUSSCHUSSES

aufgrund des § 62 Abs. 5 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März .2020 (GVBl. S. 201), lade ich den Sozialausschuss der Stadt Schlüchtern zur 17. öffentlichen Sitzung am

Mittwoch, den 3. Juni 2020 um 18:00 Uhr

in die Räume des Silentium, Stadthalle, Schlossstraße 13, Schlüchtern, ein.

Tagesordnung:

1. Kündigung des Hortvertrages mit CJD Schloss Hausen
2. Verschiedenes

Schlüchtern, 28.05.2020

gez. Dr. Peter Büttner, Vorsitzender

168 RAUMORDNUNGSVERFAHREN (ROV) NACH § 15 ROG A.F. FÜR DIE NEUBAU-STRECKE (NBS) GELNHAUSEN-KALBACH DURCHFÜHRUNG DES RAUMORDNUNGSGESETZES (ROG) SOWIE DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UPVG)

Die ROV-Unterlagen bestehen aus elf Ordnern, insbesondere aus:

- | | |
|------------------|---|
| Ordner 1 | Teil A bis E – Hauptteil der Raumordnungsunterlage
(Teil A) Allgemeinverständliche Zusammenfassung
(Teil B) Erläuterungsbericht
(Teil C) RVU / UVU Alternativenprüfung
(Teil D) Ermittlung und Begründung der Antragsvariante des Vorhabenträgers (Teil E) Auswirkungsprognose |
| Ordner 2a | Karten zur Antragsvariante
(Karten Nr. 1 bis 5.5) |
| Ordner 2b | Karten zur Antragsvariante
(Karten Nr. 5.6 bis 9) |
| Ordner 3a | Teil F – Anhang zur RVU / UVU
(F.1) Variantenvergleich |

- (F.2) Zusätzliche Betrachtung eigener Alternativen / von Vorschlägen Dritter
(F.3) Dokumentation Ermittlung der ernsthaft in Betracht kommenden Varianten
(F.4) Variantenoptimierung
(F.5) Auswertung Schallimmissionen MSS
- Ordner 3b Karten zum Variantenvergleich**
(Karten Nr. 10 bis 14.8)
- Ordner 3c Karten zum Variantenvergleich**
(Karten Nr. 14.9 bis 19)
- Ordner 3d Ergänzende Karten Schallimmissionen**
(Szenario MSS und identische Abschnitte)
- Ordner 3e Ergänzende Karten Schallimmissionen**
(Szenario MSS und identische Abschnitte)
- Ordner 4a Risikobewertung Artenschutz und Natura 2000**
- Ordner 4b Fachgutachten Natura FFH-Verträglichkeit**
(FFH-Vorprüfungen)
- Ordner 5 Weitere Gutachten**
(01) Hydrogeologische Untersuchung;
(02) Geologische Untersuchung der Varianten IV und VII;
(03) Grobkonzept Altlasten und Entsorgung für die Varianten IV und VII;
(04) Schalltechnische Untersuchungen;
(05) Dokumentation der Datenrecherche;
(06) Dokumentation zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur schnelleren Durchsicht der Raumordnungsunterlagen auf der CD-ROM geben wir folgende Hinweise:

- Die Datei „Übersicht über die Raumordnungsunterlage“ enthält die Grobgliederung der Raumordnungsunterlage in der Ordnerstruktur samt Auflistung der Karten.
- Jeder Ordner enthält unter der Datei „Gliederungsstruktur“ die Übersicht über die Ordnerstruktur.
- Ordner 1 01 Teil A enthält die Gliederung der Allgemeinverständlichen nichttechnischen Zusammenfassung auf Seite 1.
- Ordner 1 02 enthält zur Gliederung der Raumordnungsunterlage unter „Verzeichnisse RVU / UVU“ eine Gesamtgliederung der Inhalts-/Tabellen-Abbildungs-/Abkürzungs- und Kartenverzeichnisse zur RVU / UVU für Teil B- Erläuterungsbericht, C – Variantenvergleich (Alternativvergleich IV und VII), D – Ermittlung und Begründung der Antragsvariante des Vorhabenträgers, E – RVU / UVU – Auswirkungsprognose der Antragsvariante und F1 Anhang zur RVU / UVU – Variantenvergleich.

Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94 – UVPG a.F.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese befasst sich mit den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG a.F..

Das Raumordnungsverfahren einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Dabei handelt es sich um ein behördeninternes Gutachten, das in den folgenden Zulassungsverfahren als Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist. Das Raumordnungsverfahren ersetzt nicht das oder die nachfolgende(n) Planfeststellungs- oder andere Zulassungsverfahren. Die landesplanerische Beurteilung wird veröffentlicht.

Während des Beteiligungszeitraums bis einschließlich 30. September 2020 kann dem Vorhaben einschließlich der von der Trägerin der Maßnahme eingeführten Trassenalternative Stellung genommen werden. Sofern zum Ablauf der Beteiligungsfrist am 30. September 2020 keine Stellungnahme vorliegt, gehen wir davon aus, dass Ihre Belange nicht berührt sind. Eine Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme ist nicht vorgesehen.

Die Abgabe einer Stellungnahme samt Anhänge ist möglich:

- Über das Online-Beteiligungsportal www.rp-darmstadt.hessen.de in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“ und www.rp-kassel.hessen.de in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“
- per Mail: Beteiligung-ROV@rpda.hessen.de
- schriftlich: Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.1 Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung, Beteiligung-ROV,
- Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt

Es wird gebeten, bevorzugt die Stellungnahme über das Online-Beteiligungsportal abzugeben. Den Link finden Sie hier: https://portal-civ-hel.ekom21.de/civ-hel.public/start.html?oe=00.00.HE.1.4.01&mode=cc&cc_key=OnlinebeteiligungROV. Das Online-Beteiligungsportal wird zum 2. Juni 2020 freigeschaltet. Ein gesondertes Anmeldeverfahren zum Online-Beteiligungsportal ist nicht erforderlich.

Bei der Abgabe einer Stellungnahme verarbeiten die verfahrensführenden Landesplanungsbehörden die Stellungnahmen auf der Grundlage des § 15 ROG. Dieses beinhaltet die Weitergabe der Stellungnahmen an Fachbehörden und die Trägerin der Planung zur Prüfung oder Verifizierung. Daher werden auch Datenschutzhinweise mit Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zusammen mit den Verfahrensunterlagen versandt und im Internet bereitgestellt.

Die ROV-Unterlagen sind zudem während des Zeitraums vom 02. Juni bis einschließlich 30. September 2020 digital eingestellt auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter: <https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Regionalplanung“ und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter: <https://rp-kassel.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen“.

Die Hessische Landesregierung hat ab Montag, dem 27. April 2020, eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf Grund der Coronathematik beschlossen. Diese Verpflichtung hat Auswirkungen auf den Zugang zum Rathaus. Wir bitten Sie um entsprechende Beachtung. Sie können die Unterlagen zur Offenlage einsehen. Verwenden Sie bitte den Zugang über das Haus des Handwerks.

Am Eingangsportal befindet sich eine Klingel unter der Sie sich melden können, wenn Sie in die Unterlagen während des zuvor genannten Zeitraumes und unserer Offenlagefristen Einsicht nehmen möchten. Die Einsicht findet unter entsprechenden Hygienemaßnahmen statt.

Bitte nutzen Sie unser Angebot die Unterlagen online einzusehen.

Gerne können Sie über unsere Zentralnummer 06661/85-0 einen Termin zur Einsichtnahme vereinbaren.

vom Dienstag, 02.06.2020 bis einschließlich Mittwoch, 30.09.2020

in der Stadtverwaltung Schlüchtern, Haus des Handwerks, Ordnungsamt, Krämerstraße 5 (**siehe weitere Hinweise in dieser Bekanntmachung**) der Stadt Schlüchtern während der folgenden allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

donnerstags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr und

freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt.

Jedermann hat das Recht, die Planentwürfe und die Begründungen (mit Umweltbericht) sowie die o. g. umweltbezogenen Informationen während der Offenlegungszeit einzusehen und kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Magistrat der Stadt Schlüchtern abgegeben oder bei der Stadtverwaltung zur Niederschrift gegeben werden.

Schlüchtern, den 18.05.2020
Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

169 UNSERE JUBILARE

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:

- | | | |
|------------------|---|---------------------------|
| am 30.05. | Frieda Kreis , Höbäckerweg 4
36381 Schlüchtern OT Innenstadt | zum 80. Geburtstag |
| am 31.05. | Anneliese Strott , An den Lindengärten 7
36381 Schlüchtern OT Innenstadt | zum 90. Geburtstag |
| | Renate Steffan , An den Lindengärten 7
36381 Schlüchtern OT Innenstadt | zum 80. Geburtstag |
| | Helga Fleckenstein , Buchweg 5
36381 Schlüchtern OT Hutten | zum 70. Geburtstag |
| am 01.06. | Oslinde Reekers , Obertorstraße 6
36381 Schlüchtern OT Innenstadt | zum 75. Geburtstag |
| | Ingeborg Zills , Elmer Landstraße 12
36381 Schlüchtern OT Innenstadt | zum 80. Geburtstag |
| am 03.06. | Adelheid Gschwendtner , Ahlersbacher Straße 5
36381 Schlüchtern OT Herolz | zum 70. Geburtstag |
| | Heinz-Jürgen Schäfer , Fuldaer Straße 16B
36381 Schlüchtern OT Innenstadt | zum 70. Geburtstag |

- am 04.06. Margarete Orth**, Unterm Giebel 6
36381 Schlüchtern OT Herolz **zum 85. Geburtstag**
Bärbel Grundl, Gartenstraße 30
36381 Schlüchtern OT Innenstadt **zum 75. Geburtstag**
Gerd Woytennek, Steinhaagweg 3
36381 Schlüchtern OT Niederzell **zum 75. Geburtstag**
- am 05.06. Katharina Euler**, Weinstraße 9
36381 Schlüchtern OT Hohenzell **zum 85. Geburtstag**

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.